

Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2015

Drucksache Nr.: **15/0305**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Rat

Sitzungstermin

25.11.2015

09.12.2015

Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes; verschiedene Fachbereiche

Beschlussvorschlag:

1. EINRICHTUNG VON ZWÖLF NEUEN STELLEN

3.01 Fachbereich Ordnung

3.01.30 Fachdienst Bürgerservice

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.01.30/02	Sachbearbeiter/in	A 8 (41 Stunden)	02-01-01

4.09 Fachbereich Gebäudemanagement

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.09/02	Sachbearbeiter/in	A 10 (41 Stunden)	01-12-03

4.09 Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.10 Fachdienst Hochbau und Projektsteuerung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.09.10/16	Sachbearbeiter/in	A 10 (41 Stunden)	01-12-03
4.09.10/17	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/18	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/19	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/20	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/21	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/22	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.10/23	Ingenieur/in	EG 11 (39 Stunden)	01-12-03

4.09 Fachbereich Gebäudemanagement**4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.09.20/20	Elektrofachkraft	EG 6 (39 Stunden)	01-12-03
4.09.20/22	Installateur/in	EG 7 (39 Stunden)	01-12-03

2. WANDLUNG VON SIEBEN STELLEN**0.02. Rechnungsprüfungsamt**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
0.02/06	Sachbearbeiter/in	A 12 (41 Stunden)	EG 11 (39 Stunden)

1.02. Fachbereich Finanzen**1.02.30 Fachdienst Stadtkasse**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
1.02.30/02	Sachbearbeiter/in	EG 10 (39 Stunden)	A 11 (41 Stunden)

3.01. Fachbereich Ordnung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01/01	Fachbereichsleiter/in	A 14 (41 Stunden)	EG 14 (39 Stunden)

3.01. Fachbereich Ordnung**3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01.10/08	Sachbearbeiter/in	A 10 (41 Stunden)	EG 9 (39 Stunden)
3.01.10/09	Sachbearbeiter/in	A 9 m. D. (41 Stunden)	EG 8 (39 Stunden)

4.02. Zentrale Vergabestelle

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.02/01	Leiter/in	EG 12 (39 Stunden)	A 13 g. D. (41 Stunden)

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung**4.06.10 Fachdienst Planung und Liegenschaften**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.06.10/01	Fachdienstleiter/in	A 14 (41 Stunden)	EG 14 (39 Stunden)

3. EINRICHTUNG VON DREI K. U. VERMERKEN**1.02. Fachbereich Finanzen****1.02.30 Fachdienst Stadtkasse**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
1.02.30/04	Sachbearbeiter/in	EG 6 (39 Stunden)	k. u. nach EG 5 (39 Stunden) (künftig umzuwandeln)
1.02.30/05	Sachbearbeiter/in	EG 6 (23,75 Stunden)	k. u. nach EG 5 (23,75 Stunden) (künftig umzuwandeln)
1.02.30/07	Sachbearbeiter/in	EG 6 (39 Stunden)	k.u. nach EG 5 (39 Stunden) (künftig umzuwandeln)

4. ANHEBUNG VON FÜNF STELLEN**0.09. Bürgermeister-/Ratsbüro**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
0.09/01	Sachbearbeiter/in	A 13 g. D. (41 Stunden)	A 13 h. D. (41 Stunden)

1.02. Fachbereich Finanzen**1.02.30 Fachdienst Stadtkasse**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
1.02.30/06	Sachbearbeiter/in	EG 6 (39 Stunden)	EG 8 (39 Stunden)
1.02.30/09	Sachbearbeiter/in	A 7 (41 Stunden)	A 8 (41 Stunden)
1.02.30/10	Sachbearbeiter/in	A 7 (41 Stunden)	A 8 (41 Stunden)

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung**4.06.30 Fachdienst Bauaufsicht**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.06.30/06	Techn. Sachbearbeiter/in	EG 10 (39 Stunden)	EG 11 (39 Stunden)

5. ANHEBUNG UND WANDLUNG VON DREI STELLEN**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05/06	Sozialarbeiter/in	A 11 (20,50 Stunden)	EG S 17 (19,50 Stunden)

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**3.05.40 Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.40/05	Sozialarbeiter/in	EG 9 (39 Stunden)	EG S 15 (39 Stunden)

5.02 Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
5.02/07	Sozialpädagogische Fachkraft	EG 5 (39 Stunden)	EG S 8 (33 Stunden)

6. Streichung von sechs nicht besetzten Stellen**3.03 Fachbereich Kultur und Sport****3.03.40 Musikschule**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt	Vermerke
3.03.40/18	Musiklehrer/-in	EG 9	04-04-01	nicht besetzt
3.03.40/19	Musiklehrer/-in	EG 9	04-04-01	nicht besetzt
3.03.40/20	Musiklehrer/-in	EG 9	04-04-01	nicht besetzt
3.03.40/21	Musiklehrer/-in	EG 9	04-04-01	nicht besetzt

3.03 Fachbereich Kultur und Sport**3.03.50 Sport- und Bäderverwaltung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt	Vermerke
3.03.50/06	Hallenwart/in Turnhalle GS-Ort/ Gymnastikhalle Gutenbergschule (29,25 Stunden)	EG 4	08-01-01	nicht besetzt
3.03.50/09	Springer/in Sportstätten	EG 5	08-01-01	nicht besetzt

Sachverhalt / Begründung:

1. EINRICHTUNG VON ZWÖLF NEUEN STELLEN

3.01 Fachbereich Ordnung

3.01.30 Fachdienst Bürgerservice

Zum 01.11.2015 löst das Bundesmeldegesetz (BMG) das jetzige Melderechtsrahmengesetz ab. In dem Zusammenhang wird auch das Meldegesetz NRW (MG NRW) auf die neuen Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes angepasst.

Aus der neuen Gesetzgebung heraus, ergeben sich zahlreiche Änderungen, deren Umsetzung einen personellen Mehrbedarf nach sich ziehen wird.

Der erwartete Mehrbedarf macht sich insbesondere an folgenden Regelungen fest:

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- Daten des Eigentümers der Wohnung müssen zusätzlich erfasst werden
- bei Nichtvorlage der Wohnungsgeberbestätigung muss die Behörde von Amts wegen tätig werden (inkl. Prüfung ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden muss)
- bei der Abmeldung ins Ausland muss ebenfalls eine Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden (auch hier muss die Behörde ggf. von Amts wegen tätig werden)

Folgearbeiten bei der Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften

- die erledigte Anfrage muss bis zu einem Jahr, insbesondere zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren aufbewahrt werden. Jede Auskunft muss zukünftig gescannt und gespeichert oder in Papierform gelagert werden

Melderegisterauskünfte bei Datensätzen mit Auskunftssperren

- zukünftig müssen Anhörungen durchgeführt werden, Sachverhalte geprüft und die gesamten Vorgänge dokumentiert werden, bevor eine Auskunft erteilt werden darf

Melderegisterauskünfte bei Datensätzen mit bedingtem Sperrvermerk

- zukünftig muss die Meldebehörde einen sogenannten bedingten Sperrvermerk für Personen einrichten, die sich in „Einrichtungen“ aufhalten (z. B: Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, Justizvollzugsanstalt, Frauenhäuser etc.);
- die betroffenen Personen sind vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

Über einen Zeitraum von drei Monaten wurden die oben genannten Geschäftsprozesse (**Ausnahme:** Melderegisterauskunft bei Datensätzen mit bedingtem Sperrvermerk – kann z.Z. nicht ausgewertet werden) analysiert. Zugrunde gelegt wurden die tatsächlichen An- und Abmeldungen, und die über den Zeitraum eingegangene Melderegisteranfragen. Diese wurden dem künftigen Aufwand (Prognose der Stadt Düsseldorf – veröffentlicht über den Städte- und Gemeindebund NRW) gegenübergestellt. Das Ergebnis zeigt einen personellen Mehraufwand von 0,46 Stellen.

Weitere Auswirkungen auf die künftigen Arbeitsabläufe im Bürgerservice hat auch die Einrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE).

Flüchtlinge und Asylbewerber unterliegen nach § 13 Abs. 1 MG NRW – künftig § 17 Abs. 1 BMG der Meldepflicht. Für den Anmeldeprozess inklusive aller Nacharbeiten (elektronische Rückmeldeverfahren, Bearbeitung von Konfliktfällen mit anderen Behörden, Registerbereinigungen) wird ein Zeitanteil von 15 Minuten pro Anmeldung prognostiziert.

Hochgerechnet auf 500 Flüchtlingen (Anmeldung im sechs bis acht Wochen Rhythmus) ergibt dies einen personellen Mehraufwand von 0,5 Stellen.

Um die Aufgabenerledigung auch zukünftig im vollen Umfang sicherstellen zu können, ist die Einrichtung einer weiteren Vollzeitstelle im Bürgerservice notwendig.

Für die neu einzurichtende Stelle belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2014/2015) auf 55.500,00 EUR.

4.09. Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.10 Fachdienst Hochbau und Projektsteuerung

Für die Erbringung der im Haushaltsentwurf verankerten Projekte ist die Aufstockung der Personalkapazitäten um zunächst neun Stellen (sieben Projektverantwortliche Architekten/Ingenieure sowie zwei Verwaltungsstellen im gehobenen Dienst) erforderlich. Diese Anzahl erhöht sich ggf. im Sommer 2016 bei positivem Bescheid des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) um weitere zwei Stellen für Projektverantwortliche Architekten/Ingenieure.

Begründet liegen diese zusätzlich benötigten Stellen insbesondere in gestiegenen bzw. neu hinzugekommenen, gesetzlichen Erfordernissen im Bereich des Schallschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in der gesetzlich verpflichtenden Unterbringung von Asylbewerbern mittels Errichtung von temporären sowie dauerhaften Unterkünften, dem Umbau von Turnhallen sowie gemeinnützigen Einrichtungen. Darüber hinaus müssen im Bereich der Asylbewerberunterbringung grundstücksbezogene Vorprüfungen und Projektentwicklungen seitens des Fachbereichs Gebäude-management vorgenommen werden.

Weitere zusätzliche Kapazitäten werden im Bereich der gesetzlich verpflichtenden Erfüllung von elterlichen Ansprüchen auf die Unterbringung von U 3 sowie Ü 3-Kindern in Kindertageseinrichtungen benötigt, die im demografischen Wandel und dem starken Zuzug von Familien nach Sankt Augustin begründet liegen. Zudem müssen gesetzliche Ansprüche in diesem Bereich durch die Zuwanderung von Asylbewerbern gedeckt werden, was wiederum mehr Kapazitäten im FB 9 benötigt. Diese beiden Punkte führen zu notwendigen Neubauten von Kindertageseinrichtungen sowie der Instandsetzung und dem Umbau der vorhandenen Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Zudem lässt sich anführen, dass die derzeitigen Kapazitätsengpässe auch auf die seit gut einem Jahr nicht zu besetzenden drei Stellen im Fachbereich Gebäudemanagement zurückzuführen sind, die ein Verschieben einzelner Projekte und damit eine Ballung in den kommenden Jahren nach sich ziehen. Gesetzliche Erfordernisse bzw. Gefahren für Leib und Leben lassen hier keinen weiteren Aufschub zu und müssen nun zusätzlich zu anderen laufenden Projekten zwingend abgearbeitet werden.

Abschließend muss festgehalten werden, dass auf Grund der oben benannten Themen, dem überalterten und hochgradig instandsetzungsbedürftigen Gebäudebestand und durch die der Stadt obliegenden Betreiberverantwortung auch nachhaltig über die Jahre 2017 und 2018 hinaus eine unbefristete Anstellung des Personals gesichert werden muss.

Hinzu kommt, dass der ggf. entstehende Kapazitätsüberhang ab dem Jahr 2018 mittels Eigenplanungen und Eigenrealisierungen durch den FB 9 aufgefangen wird, der der Analyse des Ist-Zustandes, der Entwicklung von Immobilienstrategien zur Instandsetzung sowie der Umsetzung der Instandsetzungen selber dient.

Für die neu einzurichtenden Stellen belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2014/2015) auf 651.500,00 EUR.

4.09 Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung (Elektrofachkraft)

Aufgrund der Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 4), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 4) und insbesondere der DGUV Vorschrift 3 (§§ 2, 3 und 5) ist die Durchführung der Prüfung von ortsfesten elektrischen Anlagen rechtsverbindlich vorgeschrieben. Die Folgen der Nichteinhaltung können bei einem Schadensfall vom Verlust des Versicherungsschutzes bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen reichen.

Damit den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden kann und die vorgegeben Prüffristen eingehalten werden, bedarf es zusätzlicher personeller Kapazitäten, die dem Fachbereich Gebäudemanagement nicht zur Verfügung stehen.

Die Prüfung aller festinstallierten und somit ortsfesten elektrischen Anlagen hat spätestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hierbei legt die Elektrofachkraft die Prüffristen entsprechend der besonderen Gegebenheiten des Gebäudes (z. B. Bäder – hohe Feuchtigkeit in den Räumlichkeiten) fest, so dass die Prüfung gegebenenfalls auch in kürzeren Abständen erfolgen muss.

Die Verantwortlichkeit zur regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen liegt grundsätzlich alleine beim Unternehmer. Diese Unternehmerpflichten können nur auf fachlich und persönlich geeignete Personen übertragen werden. Bedient sich der Unternehmer nicht dieser Möglichkeit, wenn er selbst nicht in der Lage ist, diese Aufgabe richtig und umfassend zu erfüllen, spricht man von einem Organisationsverschulden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 823).

Im Bereich der Amtshaftung (§ 839 BGB) geht es dann um Organisationsverschulden, wenn ein Bürger durch staatliches Handeln einen Schaden erleidet und sich innerhalb der Behörde kein konkreter Verantwortlicher findet. Eine Behörde muss in sachlicher und personeller Hinsicht so ausgestattet sein, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber nachkommen kann. Ein Organisationsmangel, welcher eine Haftung auslöst, liegt auch ohne persönliches Verschulden eines Mitarbeiters vor, z. B. bei Überlastung oder Überforderung der konkret handelnden Amtsträger, Ausfälle, Nichteinstellung oder Nichtzurverfügungstellung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals bzw. auch anderer Mittel.

Besonders gravierend davon betroffen sind klassische Kommunalverwaltungen mit Verwaltungs- und Schulgebäuden. Die hier zuständigen Hausmeister sind weder befähigte Perso-

nen im Sinne der Technischen Regeln für Betriebssicherheit noch Elektrofachkräfte und entbehren zusätzlich der Leistung und Aufsicht einer dringend benötigten verantwortlichen Elektrofachkraft.

Die Dringlichkeit zur Durchführung elektrischer Prüfungen wird auch durch die hiesige Sicherheitsfachkraft gesehen. Auch von dort erfolgt der Hinweis auf die Folgen bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Prüfungen.

Eine gesetzeskonforme, effiziente und verantwortungsvolle Wahrnehmung der komplexen Aufgaben kann aus Sicht des Fachbereiches Gebäudemanagement durch den Einsatz einer zusätzlichen Elektrofachkraft erfolgen.

Für die neu einzurichtende Stelle belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2014/2015) auf 46.600,00 EUR.

4.09. Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung (Installateur/in)

Seitens des Fachbereichs Gebäudemanagement wurde im Rahmen der Überlegungen zu möglichen Konsolidierungsmaßnahmen des Haushalts der Stadt Sankt Augustin das Einsparpotential bei Einsatz eines eigenen Gesellen überprüft und berechnet.

Grundlage für die Berechnung des Einsparpotentials war der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/2015“.

Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, wie sich die Kosten eines Arbeitsplatzes zusammensetzen und berechnet werden. Diese Kosten setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten sowie den Gemeinkosten zusammen.

Im Falle eines Gesellen für die Gewerke Heizung, Sanitär, Klimatechnik stellen sich die Kosten des Arbeitsplatzes wie nachfolgend aufgeführt dar:

- Personalkosten (Jahresdurchschnittswert)
Entgeltgruppe 7 TVöD 51.600,00 EUR
- Sachkosten (Nichtbüroarbeitsplatz)
10 % der Personalkosten 5.160,00 EUR
zuzüglich IT-Kostenpauschale 3.450,00 EUR
- Gemeinkosten
15 % der Personalkosten 7.740,00 EUR
somit insgesamt 67.950,00 EUR

Den Kosten des Arbeitsplatzes sind nun die zu erwartenden Einsparungen durch den Einsatz eines Gesellen gegenüber zu stellen. Hierzu wurden Rechnungen aus den extern beauftragten Maßnahmen der letzten vier Jahre zur Grundlage genommen. Bei der Betrachtung der Rechnungen wurden alle durchgeführten Arbeiten in die Berechnung aufgenommen, die auch durch einen eigenen Gesellen hätten abgearbeitet werden können. Gleichzeitig wurden Kosten berücksichtigt, die bei Inanspruchnahme eines eigenen Gesellen nicht angefallen wären (Anfahrtpauschalen etc.). Hierbei fanden auch mögliche Einsparungen

(Ersatzteile etc.) Berücksichtigung, welche durch die beauftragten Firmen in Rechnung gestellt werden und bei eigenem Einkaufsverfahren bei Großhändlern günstiger erworben werden können.

Diese Betrachtung wurde für die letzten vier Jahre vorgenommen. Aus dieser Berechnung wurde ein Durchschnittswert der möglichen Einsparungen in Höhe von 56.884,19 EUR ermittelt.

Weitere Einspareffekte werden im Bereich der Wartungen von Heizungsanlagen erzielt. Hier erfolgen diese Wartungen ebenfalls durch externe Firmen.

Die Gesamtbetrachtung der jährlich zu wartenden Heizungsanlagen ergibt einen durchschnittlichen Kostenaufwand pro Anlage bei externer Beauftragung wie nachfolgend genannt:

- Wartung von Kesseln und Thermen ~250,00 EUR
- Wartung von Pumpen und Sicherheitsventilen ~150,00 EUR

Bei der Anzahl von ~100 städtischen Objekten bzw. Gebäuden, von denen ~95 % im Wartungsbereich zu berücksichtigen sind, ist somit jährlich mit Wartungskosten in Höhe von insgesamt ~38.000,00 EUR zu rechnen, welche durch einen Gesellen in Eigenleistung bzw. bei großen haustechnischen Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Meister erbracht werden können.

Stellt man diese durchschnittliche Einsparmöglichkeit den berechneten Personalkosten bei Beschäftigung eines Gesellen im Bereich der Gewerke Heizung, Sanitär, Klimatechnik gegenüber, ist festzustellen, dass der Einsatz eines Gesellen als wirtschaftlich zu betrachten ist.

Berechnung:

Einsparungen bei Schadensbehebungen		56.884,19 EUR
Einsparungen im Bereich der Wartungen	+	38.000,00 EUR
<u>abzüglich Personalkosten</u>	<u>-</u>	<u>67.950,00 EUR</u>
möglich Einsparungen insgesamt		26.934,19 EUR

Weiterhin ist als Ergebnis aus der Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit eines Anlagenmechanikers festzuhalten, dass die für diesen Arbeitsbereich vorgesehenen Arbeiten und Tätigkeiten leistbar sind und somit die o. g. Einsparungen erzielt werden können.

Darüber hinaus entstünden weitere Synergieeffekte, welche darin zu sehen sind, dass seitens des Fachbereichs Gebäudemanagement in den genannten Gewerken viel kürzere Reaktionszeiten auf gemeldete Schäden möglich sind. Weiterhin würde der Geselle den bereits hier tätigen Heizungs- und Sanitärmeister zeitliche Freiräume schaffen, so dass dieser intensiver in die Planungen von haustechnischen Anlagen einsteigen könnte, welche bisher von externen Fachplanern übernommen werden müssen.

Daher soll eine zusätzliche Vollzeitstelle zu den genannten Kosten eingerichtet werden.

2. WANDLUNG VON SIEBEN STELLEN

0.02. Rechnungsprüfungsamt

Da die Stelle 0.02/06 mit einer tariflich Beschäftigten besetzt ist, erfolgt die Wandlung von einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesO A in eine adäquate Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 TVöD.

1.02. Fachbereich Finanzen

1.02.30 Fachdienst Stadtkasse

Da die Stelle 1.02.30/02 mit einer Beamtin besetzt ist, erfolgt die Wandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 TVöD in eine adäquate Stelle für Beamte der Besoldungsgruppe A 11 BBesO A.

3.01. Fachbereich Ordnung

Bei der Stelle 3.01/01 handelt es sich um die Stelle der Fachbereichsleitung. Aufgrund der Besetzung der Stelle mit einem tariflich Beschäftigten erfolgt die Wandlung von einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesO A in eine adäquate Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 TVöD.

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Da die Stellen 3.01.10/08 und 3.01.10/09 mit tariflich Beschäftigten besetzt sind, erfolgt eine Wandlung der beiden Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 10 und A 9 m. D. BBesO A in zwei adäquate Stellen für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 und 8 TVöD.

4.02. Zentrale Vergabestelle

Bei der Stelle 4.02/01 handelt es sich um die Leitungsstelle. Aufgrund der Besetzung der Stelle mit einem Beamten erfolgt die Wandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 TVöD in eine adäquate Stelle für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesO A.

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.10 Fachdienst Planung und Liegenschaften

Bei der Stelle 4.06.10/01 handelt es sich um die Stelle der Fachdienstleitung. Aufgrund der Besetzung der Stelle mit einem tariflich Beschäftigten erfolgt die Wandlung von einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesO A in eine adäquate Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 TVöD.

3. EINRICHTUNG VON DREI K. U. VERMERKEN

1.02. Fachbereich Finanzen

1.02.30 Fachdienst Stadtkasse

Bei den Stellen 1.02.30/04, 1.02.30/05 und 1.02.30/07 handelt es sich um Buchhalterstellen in der Stadtkasse, die bisher nach Entgeltgruppe 6 TVöD ausgewiesen sind. Aufgrund der im Jahre 2015 extern durchgeführten Stellenbewertungen sind diese Stellen zukünftig nach Entgeltgruppe 5 TVöD auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden. Daher wird bei diesen drei Stellen jeweils ein „k. u.-Vermerk“ (künftig umzuwandeln) eingerichtet, der zur Folge hat, dass die Stellen nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberinnen jeweils in Stellen der niedrigeren Entgeltgruppe 5 TVöD umgewandelt werden.

4. ANHEBUNG VON FÜNF STELLEN

0.09. Bürgermeister-/Ratsbüro

Aufgrund der im Jahre 2015 extern durchgeführten Stellenbewertungen ist die Stelle 0.09/01 zukünftig nach Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst BBesO A auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden.

1.02. Fachbereich Finanzen

1.02.30 Fachdienst Stadtkasse

Aufgrund der im Jahre 2015 extern durchgeführten Stellenbewertungen sind die Stellen im Vollstreckungsdienst der Stadtkasse (1.02.30/06, 1.02.30/09 und 1.02.30/10) zukünftig nach Entgeltgruppe 8 TVöD/Besoldungsgruppe A 8 BBesO A auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden.

Die Mehraufwendungen belaufen sich jährlich auf rund 3.600,00 EUR.

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.30 Fachdienst Bauaufsicht

Aufgrund der im Jahre 2015 extern durchgeführten Stellenbewertungen ist die Stelle 4.06.30/06 zukünftig nach Entgeltgruppe 11 TVöD auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden.

Die Mehraufwendungen belaufen sich jährlich auf rund 3.300,00 EUR.

5. ANHEBUNG UND WANDLUNG VON DREI STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Jugendhilfeplanung ist seit 1991 eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Zentrale Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist neben der regelmäßigen Bedarfserhebung die Bedarfsermittlung. Hierbei sind gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, Bezüge zwischen den einzelnen Angeboten der Jugendhilfe aber auch zwischen der Jugendhilfe und anderen Angeboten in der Lebenswelt der Kinder zu berücksichtigen. Ziel der Maßnahmen sind präventive Angebote, die zur selbständigen Lebensführung befähigen.

Jugendhilfeplanung ist zurzeit mit sehr kleinen Stellenanteilen bei den Fachdienstleitungen verankert. Aufgrund der organisatorischen Zuordnung der Aufgabe im Fachbereich und aufgrund der geringen Stellenanteile bei den Fachdienstleitungen kann zurzeit nur anlass- und aufgabenbezogen sowie ausschließlich operativ geplant werden. Sowohl die strategische als auch die ganzheitliche und aufgabenübergreifende Komponente der Jugendhilfeplanung können in der aktuellen Organisationsstruktur nicht ausgeführt werden.

Jugendhilfeplanung konnte ihre Möglichkeiten in den vergangenen Jahren in Sankt Augustin nie entfalten, da für strategische Planungen auf der Grundlage eines fachdienstübergreifenden Datenkonzeptes sowie gesamtstädtischer Bedarfsanalysen keine Ressourcen zur Verfügung standen. Sozialräumliche, zielgruppen- oder themenbezogene Planungen finden nicht statt. Kontinuierliche strategische Planung setzt voraus, dass Stellenanteile für strategische Planung zur Verfügung stehen, die im Alltagsgeschäft unangetastet bleiben.

Sowohl die Organisationsuntersuchungen durch die Unternehmensberatung Grebe aus März 2014 (siehe Gutachten Seite 72 ff) als auch der GPA-Bericht 2014 (siehe Berichtsteil Tageseinrichtungen für Kinder, Seite 5 ff) halten die Einführung von Jugendhilfeplanung in Sankt Augustin für erforderlich.

Im interkommunalen Vergleich ist festzustellen, dass Städte der Größe Sankt Augustins in der Regel über eine Vollzeitstelle Jugendhilfeplanung verfügen (Troisdorf, Bornheim). Auch kleinere Städte im Rhein-Sieg-Kreis wie Hennef, Meckenheim und Bad Honnef verfügen über Stellen für die Jugendhilfeplanung. Kreis und kreisfreie Städte wie der Rhein-Sieg-Kreis und Bonn verfügen über Planungsstäbe mit mehreren Personen.

Jugendhilfeplanung dient der vorausschauenden Steuerung und insbesondere der Planung von neuen Angeboten der Jugendhilfe und der Kooperation mit anderen Diensten. In Abgrenzung zum Controlling, das retrospektiv zuvor festgelegte Kennwerte mit tatsächlichen Ergebnissen vergleicht, entwickelt Jugendhilfeplanung für die Zukunft Handlungsleitlinien für die Steuerung und die Bedarfsdeckung. Jugendhilfeplanung dient dazu, frühzeitig Bedarfe zu erkennen und präventiv Hilfen bereitzustellen.

Mit Gründung des Jugendamtes wurde keine Stellenressource für diese Aufgabe geschaffen. In den Jahren 2001/2002 wurde diese Aufgabe den Fachdienstleitungen übertragen und dort in den Stellenbeschreibungen verankert. Die Federführung für die Jugendhilfeplanung liegt bei der Fachbereichsleitung. Die Federführung kann jedoch nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie Ressourcen für die Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Aufgrund des rasanten Ausbaus an Leistungen der Jugendhilfe und jährlich neuen gesetzlichen Grundlagen in vielen Bereichen der Jugendhilfe musste die Jugendhilfeplanung der Fachdienstleitungen auf die operative Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und politischen Beschlüssen reduziert werden. Schriftlich niedergeschriebene Teilpläne sind in den Fachdiensten Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung vorhanden, da sie für den Abruf von Landesmitteln erforderlich sind. Diese sind aber nicht in einer strategischen Jugendhilfeplanung verankert. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung, dem kostenintensivsten Bereich der Jugendhilfe, erfolgt keine Planung. Damit werden Möglichkeiten, präventive Hilfen zu entwi-

ckeln, nicht genutzt. In keinem Arbeitsfeld erfolgt die Ausrichtung der Planung auf der Grundlage einer gesamtstädtischen Bedarfsanalyse und darauf aufbauenden örtlichen jugendpolitischen Handlungsleitlinien.

Im Fachbereich steht bisher kein einheitliches Datenkonzept zur Verfügung, das regelmäßig fortgeschrieben wird und auf das alle Fachdienste zurückgreifen können (Anzahl der Kinder im Quartier, der Migrant/innen, SGB II Bezug, Verhältnis der Generationen, Demographie...). Aktuelle Bedarfslagen werden nicht systematisch in den Sozialräumen erhoben, eine vorausschauende Planung in Bezug auf den demographischen Wandel und die Erschließung von neuen Wohngebieten findet nicht statt.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung:

- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines einheitlichen Datenkonzeptes
- Analyse von Bedarfslagen
- Erarbeitung von Handlungsleitlinien im Planungsprozess mit Fachdiensten und freien Trägern
- arbeitsfeldübergreifende sowie jugendhilfeübergreifende Handlungsansätze entwickeln
- Herausarbeiten von Prioritäten bei begrenzten Ressourcen
- Vorbereitung von politischen Entscheidungen

Verzahnung von strategischer und operativer Planung

Die Stelle der Jugendhilfeplanung soll die operative Jugendhilfeplanung und die Maßnahmenplanung in den Fachdiensten nicht ersetzen, sondern ergänzen, vernetzen und in einem jugendhilfebezogenen Gesamtkonzept verankern. Die strategische Jugendhilfeplanung verzahnt die Planungsfelder und qualifiziert die aufgabenbezogene Planung.

Exkurs 1: Präventive Wirkung von Jugendhilfeplanung

Durch die frühzeitige Analyse und Kommunikation kann Bedarfslagen eher begegnet werden. Durch den gezielten Einsatz von Angeboten aller Fachdienste sowie der freien Träger in bestimmten Sozialräumen und / oder für bestimmte Zielgruppen kann kritische Entwicklungen früher und nachhaltiger begegnet werden, so dass der Einsatz von kostenintensiven Hilfen, wie den Hilfen zur Erziehung, vermieden bzw. reduziert werden kann.

Exkurs 2: kommunale Bildungsplanung

Mit der Umsetzung der Neuorganisation des Fachbereichs zum 01.03.2014 steht für die kommunale Bildungsplanung nicht nur stellenplanmäßig, sondern auch tatsächlich erstmalig eine Ressource für die Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaften zur Verfügung. In Abgrenzung zur Jugendhilfeplanung, die für die Planung der Aufgaben, die in Verantwortung des öffentlichen Jugendhelfeträges nach § 79 SGB VIII erbracht werden, handelt es sich bei der kommunalen Bildungsplanung um die Gestaltung von Aufgaben, die in gemeinsamer Verantwortung von Kommune als Schulträger, Jugendhelfeträger und Bezirksregierung erbracht werden. Kommunale Bildungsplanung kann als ein Baustein von Jugendhilfeplanung verstanden werden, kann jedoch die gesamtstädtische Jugendplanung für alle Aufgabenfelder der Jugendhilfe nicht ersetzen.

Exkurs 3: Einrichtung einer Stelle Jugendhilfeplanung versus Externalisierung der Aufgabe Jugendhilfeplanung

Das Gutachten der Unternehmensberatung Grebe regt an, die Einrichtung einer Stelle versus die Externalisierung der Aufgabe zu prüfen. Grebe sieht im Gutachten in erster Linie

das fehlende Datenkonzept als Planungsgrundlage für die untersuchten Fachdienste. Richtig ist, dass ein Datenkonzept regelmäßig eingekauft werden könnte. Das Gutachten erkennt jedoch, dass für eine strategische und aufgabenübergreifende Jugendhilfeplanung, Planungsprozesse unter Einbindung von Trägern, Kooperationspartnern, Betroffenen erforderlich sind. Jugendhilfeplanung ist vom Gesetzgeber prozesshaft anzulegen und daher mit einer Stellenressource im Jugendamt auszustatten.

Aus Sicht des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule ist die Einrichtung einer mindestens halben Stelle für die Jugendhilfeplanung erforderlich. Die Stelle ist mit einer sozialpädagogischen Fachkraft der Entgeltgruppe S 17 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) einzurichten. Hierfür kann die Stelle 3.05.30/54, die mit Ratsbeschluss vom 11.12.2013 für den Mehrbedarf im Bereich der Vormundschaften geschaffen wurde, von Besoldungsgruppe A 11 BBesO A nach Entgeltgruppe S 17 TVöD-SuE angehoben und umgewandelt werden. Diese Stelle wurde nicht benötigt, da die Entlastung durch die Auslagerung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Umfang einer 0,5 Stelle auf die Stelle 3.05/02 stattfand.

Für diese halbe Stelle werden in der Haushaltsplanung 2016/2017 rund 28.900,00 EUR bzw. 29.200,00 EUR zur Verfügung gestellt.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.40 Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund der im Jahre 2015 extern durchgeführten Stellenbewertungen ist die Stelle 3.05.40/05 zukünftig nach Entgeltgruppe S 15 TVöD auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden. Die Stelle ist von Entgeltgruppe 9 TVöD (Verwaltung) in Entgeltgruppe S 15 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) zu wandeln und anzuheben.

Die Mehraufwendungen belaufen sich jährlich auf rund 2.800,00 EUR.

5.02 Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen

Die Stelle ist mit einer sozialpädagogischen Fachkraft mit 33 Wochenstunden besetzt. Die Vollzeitstelle wird der tatsächlichen Besetzung angepasst. Aufgrund der Zuordnung der Tätigkeit zum Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt die Ausweisung nach Entgeltgruppe S 8 TVöD.

6. STREICHUNG VON SECHS NICHT BESETZTEN STELLEN

3.03 Fachbereich Kultur und Sport

3.03.40 Musikschule

Im Stellenplan sind vier Musiklehrerstellen seit längerem nicht besetzt, da die Tätigkeit in den letzten Jahren auf Honorarkräfte verlagert wurde. Die Stellen können daher dauerhaft gestrichen werden.

3.03 Fachbereich Kultur und Sport

3.03.50 Sport- und Bäderverwaltung

Im Stellenplan 2015 sind zwei Stellen im Sportstättenbereich nicht besetzt. Da zukünftig eine Wiederbesetzung der Stellen nicht mehr erforderlich wird, können diese Stellen dauerhaft gestrichen werden.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.